

Zit den entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher

Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen sind gem. § 65 Abs. 3 StGB seine „entwicklungsbedingten Besonderheiten“ zu berücksichtigen.

Diese Forderung beruht auf Art. 5 StGB, in dem es heißt: „Die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege erfordert, daß ... die Schuld des Täters sowie die Möglichkeiten seiner Erziehung zu einem gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitglied der sozialistischen Gesellschaft unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit festgestellt und nach für alle geltenden Gesetzen beurteilt werden.“

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß jede Überbetonung oder Verabsolutierung der entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher der Vorbeugung der Jugendkriminalität entgegenwirkt. Der in Art. 2 StGB niedergelegte Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gilt uneingeschränkt auch für das Jugendstrafverfahren. Er besteht darin, „die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen“.

Aus der widersprüchlichen gesellschaftlichen Stellung der Jugendlichen, die die marxistische Jugendpsychologie als „Zwischenstellung“ bezeichnet, und aus den unterschiedlichen Anforderungen und Verhaltensweisen Erwachsener ihnen gegenüber resultieren insbesondere folgende, für das Jugendalter typische psychische Besonderheiten:

- die Unausgeglichenheit und Labilität der Interessen, der Wünsche, der Willenshaltung und des gesamten Verhaltens Jugendlicher;
- das Streben, so frei, selbständig und unabhängig wie Erwachsene zu sein, und der Wunsch, als vollgültiges Mitglied der Gesellschaft, als Persönlichkeit anerkannt zu werden;
- das oftmals unbeherrschte (wenn auch verständliche) Reagieren auf Widersprüche zwischen dem Wort und der Tat Erwachsener;
- der jugendliche Tatendrang, der zuweilen zu unüberlegten Handlungen führen kann und meist Ausdruck für eine fehlende Anleitung ist, die heranwachsenden Kräfte sinnvoll einzusetzen.

Diese und andere Besonderheiten des Jugendalters⁶ sind in der gesamten Erziehungsarbeit im Jugendverfahren zu berücksichtigen. Das bezieht sich auf alle Stadien des Verfahrens.

Zur Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im Ermittlungsverfahren

§ 66 Satz 1 StGB beschreibt die Schuldfähigkeit als persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen und verlangt, daß sie in jedem Verfahren ausdrücklich festgestellt wird^{6 7 8}. Diese Prüfung ist Bestandteil der im Jugendverfahren geforderten Aufklärung aller Umstände, die zur Beurteilung der körperlichen und geistigen Eigenart des jugendlichen Täters dienen (§ 69 Abs. 1 StPO).

Die Schuldfähigkeit liegt nach § 66 Satz 2 StGB vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungs-

Standes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen.

Die Prüfung und Feststellung der Schuldfähigkeit bereitet in der Praxis nicht selten Schwierigkeiten, weil die Analyse des Entwicklungsstandes, die doch eine Besonderheit des Jugendverfahrens ist, mitunter fälschlicherweise mit der Feststellung der Zurechnungsfähigkeit verwechselt oder mit ihr verbunden wird. Das Vorliegen der Zurechnungsfähigkeit braucht jedoch bei Jugendlichen — ebenso wie bei Erwachsenen — nur unter den Voraussetzungen der §§ 15, 16 StGB festgestellt zu werden, während die Schuldfähigkeit im Sinne des § 66 StGB im Jugendverfahren immer zu prüfen ist.

Die Schuldfähigkeit charakterisiert einen Bewußtseinsstand des Jugendlichen, der im sozialen Entwicklungsprozeß erreicht wurde. Dieser Bewußtseinsstand kann Aussagen darüber machen, ob der Jugendliche die erforderliche Fähigkeit erworben hat, sich an den gesellschaftlichen Normen, Werten und Verhaltensregeln zu orientieren. In der Forderung nach der konkreten Einschätzung des Bewußtseinsstandes liegt der spezifische Unterschied zwischen den Anforderungen an die Erforschung der Persönlichkeit Jugendlicher und Erwachsener im Strafverfahren. Bei letzteren wird die Fähigkeit, sich im sozialen Verhalten von den gesellschaftlichen Normen leiten zu lassen, gesetzlich vermutet.

Für die Begutachtung Jugendlicher nach § 66 StGB ergeben sich u. E. für das Ermittlungsverfahren folgende Schlußfolgerungen:

1. Führt die Analyse der Persönlichkeit des Jugendlichen, seiner Entwicklungsbedingungen und des objektiven und subjektiven Tatgeschehens zu begründeten Zweifeln am Vorliegen der Schuldfähigkeit, so sollte zunächst ein Sachkundiger, der den Jugendlichen kennt (der Direktor der Schule oder der Lehrausbilder oder Personen mit ähnlicher Sachkunde) gehört werden^{1*}. Das könnte in der Form einer Konsultation durch den Jugendsachbearbeiter des Untersuchungsorgans oder den Jugendstaatsanwalt gemeinsam mit einem Vertreter des Referats Jugendhilfe erfolgen. Die Praxis lehrt, daß oftmals bereits in solchen Gesprächen Zweifel über die Schuldfähigkeit geklärt werden können und das Untersuchungsorgan zugleich wertvolle Hinweise für die bessere Erforschung der Tatmotive, die konkrete Feststellung des Grades der Schuld, die erforderlichen Maßnahmen und die Gestaltung des Erziehungsprozesses erhält.

Können die Zweifel über die Schuldfähigkeit in solchen Konsultationen nicht beseitigt werden, so sollte der Staatsanwalt zuerst an Hand der zu beantwortenden Fragen prüfen, ob ein ausreichender Grund für die Beiziehung eines Sachverständigengutachtens vorliegt, ehe eine Begutachtung angeordnet wird. Bei einer solchen Arbeitsweise dürfte der Anteil der zu begutachtenden Jugendlichen u. E. gering sein.

2. Liegen sachlich begründete Hinweise vor, die eine Begutachtung rechtfertigen, so ist eine psychologische Untersuchung anzuordnen. Wir halten es nicht für richtig, eine Begutachtung nach § 66 StGB mit einer Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit zu verbinden, weil die Einschätzung des Entwicklungsstandes Jugendlicher ein prinzipiell psychologisches Anliegen ist⁹. Eine unter den Voraussetzungen des § 15 StGB notwendig werdende Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit

⁶ Weitere Besonderheiten des Jugendalters behandeln Friedrich / Kossakowski, Zur Psychologie des Jugendalters, Berlin 1962; dieselben, „Jugendpsychologie und sozialistische Jugend-
erziehung in der DDR“ Einheit 1964, Heft 3, S. 49 ff.; Stepe, „Die psychologischen Besonderheiten der Jugendlichen berücksichtigen!“, Jugendhilfe 1966, Heft 7, S. 203 ff.

⁷ Vgl. hierzu Amboß / Geister, „Die Prüfung der Schuldfähigkeit Jugendlicher im gerichtlichen Verfahren“, NJ 1968 S. 295 ff.

⁸ Vgl. hierzu Anweisung Nr. 4/68 vom 26. Februar 1968 in: Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR Nr. 3/68.

⁹ Insoweit unterscheidet sich unser Standpunkt von der Auffassung von Amboß / Geister, a. a. O., S. 300.